

Betreuungsreglement der Schule Zollikon

vom 31. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Artikel 2 Aufnahme / Austritt	4
Artikel 3 Angebot / Öffnungszeiten	4
Artikel 4 Betriebsregeln / Eltern	4
Artikel 5 Kosten	5
Artikel 6 Führung und Aufsicht	6
B. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Artikel 7 Inkrafttreten	6
Artikel 8 Anhang 1	7

Die Schulpflege beschliesst:

Begriffsdefinitionen: Eltern = Für die Erziehung eines Kindes verantwortliche Person(en)
Zollikon = Zollikon Dorf und Zollikerberg
Betreuungshaus = Ort mit schulergänzender Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Betreuungsangebot

² Die Schule Zollikon bietet ein umfangreiches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die in Zollikon den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

³ Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Artikel 2 Aufnahme / Austritt

¹ Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular. Dieses kann bei der Betreuungsleitung oder der Schulverwaltung bezogen oder von der Webseite der Schule Zollikon heruntergeladen werden.

² Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein ganzes Schuljahr, ist für beide Seiten verbindlich und wird nicht bestätigt.

³ Eine Änderung der Betreuungsmodule für das zweite Semester kann bis 15. Januar kostenlos vorgenommen werden. Das entsprechende Formular kann auch auf der Webseite der Schule Zollikon heruntergeladen, bei den Schulen/Betreuungshäusern oder der Schulverwaltung bezogen werden.

⁴ Sonderanträge ausserhalb der An-/Ummeldefristen müssen schriftlich mit Begründung bei der Betreuungsleitung eingereicht werden. Dieses Gesuch wird von der Betreuungsleitung geprüft und der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Sonderanträge, die bis zum 15. des Monats eingereicht werden, werden bei Bewilligung auf den 1. des Folgemonats umgesetzt. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- erhoben.

⁵ Die Anmeldung für Schulferientage ist spätestens 4 Schulwochen vor Ferienbeginn einzureichen.

⁶ Anmeldungen für die schulfreien halben und ganzen Tage (Unterrichtseinstellung zusätzlich zu den Schulferien) erfolgen jeweils für ein Semester und sind verbindlich. Begründete Änderungen können bis 2 Schulwochen vor dem entsprechenden Tag gemeldet werden.

⁷ Kinder des ersten Kindergartens unterstehen im ersten Semester einer Probezeit, während der in gegenseitigem Einvernehmen die Anmeldung rückgängig gemacht oder geändert werden kann.

Artikel 3 Angebot / Öffnungszeiten

¹ In den Betreuungshäusern und am Mittagstisch werden abwechslungsreiche, gesunde Mahlzeiten abgegeben (Mittagessen / Zvieri).

² Die Betreuungshäuser sind während der Schulzeit von 12:00 Uhr bis 18:30 Uhr (freitags und vor Feiertagen bis 18:00 Uhr) geöffnet, bei Bedarf auch von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr; an Tagen allgemeiner Schuleinstellung (Chilbi, Weiterbildung der Lehrpersonen) von 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

³ Schülerinnen und Schüler von Kindergärten ausserhalb des Schulareals werden hin und zurück begleitet.

⁴ Die Betreuungshäuser sind an allgemeinen Fest- und Feiertagen, während drei Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien geschlossen.

⁵ In den übrigen Ferien ist entweder das Betreuungshaus in Zollikerberg oder in Zollikon Dorf geöffnet.

⁶ Auf Vorankündigung und in Absprache mit der Betreuungsleitung darf ein Kind pro Semester maximal zweimal auf einen anderen Tag der Woche umgebucht werden (Jokertage).

Artikel 4 Betriebsregeln / Eltern

¹ Die Eltern sind verpflichtet, mit der Anmeldung eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

² Die Eltern melden Absenzen ihres Kindes möglichst frühzeitig, spätestens bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages, der Betreuungsleitung (telefonisch, über den Anrufbeantworter oder per E-Mail).

³ Während des Aufenthaltes im Betreuungshaus dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis des Betreuungspersonals verlassen.

⁴ Kranke Kinder dürfen das Betreuungshaus nicht besuchen.

⁵ Über die Einnahme von verordneten und Notfall-Medikamenten während der Betreuungszeit muss die Betreuungsleitung informiert werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen aus Sicherheitsgründen keine Medikamente auf sich tragen und diese in Unkenntnis der Betreuungsleitung zu sich nehmen.

⁶ Für mutwillige, von den Schülerinnen und Schülern verursachte Sachbeschädigungen, haften die Eltern.

⁷ Im Übrigen gelten die Hausordnungen der Betreuungshäuser und der betreffenden Schulhäuser.

⁸ Ein Ausschluss von Schülerinnen und Schüler im Betreuungshaus ist möglich bei:

- a) wiederholtem, ungebührlichem Verhalten, dies nach vorangegangener Rücksprache mit den Eltern
- b) andauerndem Zahlungsausstand

⁹ Ansprechperson für die Eltern bei besonderen Anliegen ist die Betreuungsleitung.

Artikel 5 Kosten

¹ Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die das Betreuungshaus besuchen, beteiligen sich an den Kosten. Gültig sind der Tarif und die Erläuterungen zur Tarifberechnung im Anhang. In Härtefällen kann die Schulpflege auf begründeten Antrag die Beiträge individuell ermässigen. Die Tarife werden, falls erforderlich, der Teuerung angepasst.

² Die Schule stellt den Eltern für die Betreuung im Voraus pauschal Rechnung. Vor Semesterbeginn berechnet die Schulverwaltung die Anzahl Tage, die jedes Kind im Betreuungshaus verbringen wird, unter Berücksichtigung von Ferien und Festtagen sowie Tagen voraussehbarer allgemeiner, ganztägiger Schuleinstellung.

³ Ehegatten und eingetragene Partnerschaften können, auch bei Getrenntleben, unabhängig vom Güterstand beide für die gemeinsame Schuld der Betreuungsleistungen belangt werden (solidarische Haftung).

⁴ Abwesenheit vom Betreuungshaus wegen Krankheit, Schulausflügen o.ä. berechtigt nicht zur Rückvergütung der einbezahlten Beiträge (Ausnahme: Klassenlager, diese werden bei der Rechnungsstellung bereits berücksichtigt). Bei länger dauernder Krankheit eines Kindes (über eine Woche und durch Arztzeugnis bestätigt) können die Kosten auf Gesuch der Eltern hin reduziert werden.

Artikel 6 Führung und Aufsicht

¹ Die Betreuungsangebote werden durch die Betreuungsleitungen geführt und unterstehen der Aufsicht der Schulpflege.

² Die Betreuungsleitungen sorgen zusammen mit den angestellten Betreuungspersonen für den reibungslosen Betrieb und den notwendigen Personaleinsatz. Sie führen eine An-, Abmeldungs- und Anwesenheitskontrolle. Sie koordinieren den Betrieb der Betreuungshäuser mit der Schulleitung der entsprechenden Schulhäuser.

B. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten

Reglement genehmigt von der Schulpflege am 31. Januar 2006, Änderungen und Ergänzungen genehmigt am 15. April 2008, 16. Dezember 2014, 3. Februar 2015, 31. März 2015, 14. Mai 2019, 28. Januar 2020 und am 18. Januar 2022.

Dieses Reglement tritt am 18. Januar 2022 in Kraft.

Von der Schulpflege erlassen am 31. Januar 2006, (SP-Beschluss Nr. 988)

Artikel 8 Anhang 1

Tarife der Betreuungshäuser Oescher und Rüterwis und des Mittagstischs Sekundarschule

Module in den Betreuungshäusern					
A	B	C	D	E	F
Morgen	Mittag	Halbtag	Mittag und nach Schulschluss	Schulferientag	Mittagstisch Sekundar
07.00 - 08.15	12.00 - 13.30	12.00 - 18.30	12.00 - 13.30 und 15.15 - 18.30	08.00 – 18.00	11.50 - 13.30
Fr. 8.00	Fr. 24.00	Fr. 70.00	Fr. 54.00	Fr. 80.00	Fr. 15.00

- In den Tarifen B bis E ist ein Anteil von Fr. 10.00 für das Mittagessen enthalten. Dieser Betrag ist von den Eltern in jedem Fall zu entrichten. Auf diesen Teil kann keine Reduktion gewährt werden. 1)
- Der zweite Teil des Tarifs beinhaltet die Kosten für die Betreuung. Auf den zweiten Teil kann – je nach Einkommen – eine Reduktion gewährt werden. 1)
- Der Tarif A für die Morgenbetreuung und der Tarif F für den Mittagstisch der Sekundarschule ist einkommensunabhängig und kann nicht reduziert werden.

Massgebendes Einkommen	Reduktion auf Betreuungsanteil 1)	B	C	D	E
über 100'000	0%	24.00	70.00	54.00	80.00
95'001 - 100'000	5%	23.30	67.00	51.80	76.50
90'001 - 95'000	10%	22.60	64.00	49.60	73.00
85'001 - 90'000	15%	21.90	61.00	47.40	69.50
80'001 - 85'000	20%	21.20	58.00	45.20	66.00
75'001 - 80'000	25%	20.50	55.00	43.00	62.50
70'001 - 75'000	30%	19.80	52.00	40.80	59.00
65'001 - 70'000	35%	19.10	49.00	38.60	55.50
60'001 - 65'000	40%	18.40	46.00	36.40	52.00
55'001 - 60'000	45%	17.70	43.00	34.20	48.50
50'001 - 55'000	50%	17.00	40.00	32.00	45.00
45'001 - 50'000	54%	16.44	37.60	30.24	42.20
40'001 - 45'000	58%	15.88	35.20	28.48	39.40
35'001 - 40'000	62%	15.32	32.80	26.72	36.60
30'001 - 35'000	66%	14.76	30.40	24.96	33.80
bis 30'000	70%	14.20	28.00	23.20	31.00

Tarfberechnung

- Als massgebendes Einkommen gilt das satzbestimmende Einkommen gemäss letztem, definitivem Steuerausweis, zuzüglich 10% des Fr. 100'000.-- übersteigenden satzbestimmenden Vermögens.
- Das massgebende Einkommen gemäss Absatz 1 ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.
- Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Beitrages erfolgen jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres durch die Schulverwaltung. Das Einholen der Daten bei der Steuerverwaltung bei einem Antrag auf reduzierte Tarife bedingt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Bei Nichtvorliegen wird der Maximalbetrag verrechnet.
- Nehmen zwei oder mehr Kinder derselben Familie die Module C, D oder E in Anspruch, reduzieren sich die Tarife um 10%.
- Bei den Modulen A, B und F wird kein Geschwisterrabatt gewährt.
- An schulfreien Tagen während des Semesters gilt der Tarif C.